



Amtsblatt der Stadt Zürich

Ausgabe 12/2024 vom 20. März 2024

Herausgeberin

Stadt Zürich
Stadtkanzlei
Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 412 31 16
stadt-zuerich.ch/amtsblatt

Hinweis

Die Stadtkanzlei ist zuständig für die Herausgabe des Amtsblatts.
Die inhaltliche Verantwortung für einzelne amtliche Mitteilungen liegt bei den publizierenden Stellen.



Inhaltsverzeichnis

1 Einladung zur Ratssitzung	3
2 Dem Referendum unterstehende Beschlüsse des Gemeinderats	5
3 Beschlüsse des Gemeinderats	6
4 Erlasse des Stadtrats und anderer Behörden	17
5 Inkraftsetzungen / Aufhebungen	22
6 Einbürgerungen	23
7 Volksinitiativen	24
8 Abstimmungen / Wahlen	25
9 Richtplanungen / Nutzungsplanungen	27
10 Bauprojekte	28
11 Strassenbauprojekte	32
12 Verkehrsvorschriften	33
13 Weitere öffentliche Planaufgaben und Plangenehmigungen	37
14 Natur- und Denkmalschutz	38
15 Weitere Beschlüsse und Verfügungen	39



1 Einladung zur Ratssitzung

Nummer: 2024/0220

Kontakt: Gemeinderat

Einladung zur heutigen Sitzung des Gemeinderats Mittwoch, 20. März 2024

Die Mitteilung beginnt auf der folgenden Seite.



Einladung zur heutigen Sitzung des Gemeinderats Mittwoch, 20. März 2024, von 17 bis nach 22 Uhr, im Rathaus Hard, Zürich-Aussersihl



Liebe*r Leser*in

Das Parlament der Stadt Zürich wird durch den Gemeinderat repräsentiert und besteht aus 125 Mitgliedern, die acht verschiedenen Parteien angehören. In der laufenden Legislatur 2022–2026 gibt es sieben Fraktionen. Ausser während der Schulferien finden jeden Mittwochabend Debatten über die traktandierten Geschäfte statt. In diesen Sitzungen wird über die Anträge der vorberatenden Kommissionen zu den Vorlagen des Stadtrats (Weisungen) und über Vorstösse aus dem Parlament abgestimmt.

Sie sind herzlich eingeladen, die Sitzungen im Rathaus Hard am Bullingerplatz in Zürich (Bullingerstrasse 4) zu besuchen oder im Live-Stream auf der Website des Gemeinderats (www.gemeinderat-zuerich.ch) mitzuverfolgen.

Freundliche Grüsse

Sofia Karakostas, Präsidentin des Gemeinderats

Auszug aus der Traktandenliste*

Vorlagen des Stadtrats:

- Weisung: Motion der SP-, FDP- und Grüne-Fraktionen betreffend Verordnung über die Betreuungsangebote der Volksschule unter Berücksichtigung der Blockzeiten der Tagesschule am Nachmittag, einer bedarfsgerechten Abendbetreuung und tragbaren Tarifen, Antrag auf Fristverlängerung
- Weisung: Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung, Anpassung der Bauordnung und Änderung des Ergänzungsplans Hochhausgebiete «Schulanlage Tüffenwies», Zürich-Altstetten, Kreis 9
- Weisung: Volksinitiative «Initiative für ein gesundes Stadtklima (Gute Luft-Initiative)», Ablehnung, Gegenvorschlag
- Weisung: Volksinitiative «Initiative für eine zukunfts-fähige Mobilität (Zukunfts-Initiative)», Ablehnung, Gegenvorschlag
- Weisung: Hochbaudepartement, Volksinitiative «Initiative Uferschutz», Ablehnung und Gegenvorschlag

- Weisung: Immobilien Stadt Zürich, Schulanlage Apfelbaum, Umbau, neue einmalige Ausgaben
- Weisung: Immobilien Stadt Zürich, Schulanlage Probstei, Umbau, neue einmalige Ausgaben

Anschliessend werden persönliche Vorstösse von Ratsmitgliedern zum Tiefbau- und Entsorgungsdepartement behandelt.

* Die vollständige Traktandenliste kann auf www.gemeinderat-zuerich.ch sowie im Stadthaus, Parlamentsdienste des Gemeinderats, Büro 17, Stadthausquai 17, von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr eingesehen werden. Auf der Website des Gemeinderats finden Sie auch die Audio-/Videoaufnahmen der Debatten sowie die Protokolle der vergangenen Sitzungen.

Nummer 2024/0220
Kontakt: Gemeinderat



2 Dem Referendum unterstehende Beschlüsse des Gemeinderats

Nummer: 2024/0202
Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/593 vom 20.12.2023: Entsorgung + Recycling Zürich, Geerenweg, Durchgangsplatz für fahrende Jenische und Sinti, neue einmalige Ausgaben, Zusatzkredit

Für den provisorischen Durchgangsplatz für fahrende Jenische und Sinti wird zu den neuen einmaligen Ausgaben von Fr. 1 708 575.– gemäss STRB Nr. 619/2018 ein Zusatzkredit von Fr. 3 177 425.– bewilligt. Die neuen einmaligen Ausgaben betragen somit insgesamt Fr. 4 886 000.– (Preisstand: April 2018, Landesindex der Konsumentenpreise).

Diese Vorlage untersteht gemäss § 157 Abs. 3 lit. a GPR in Verbindung mit Art. 36 und 38 GO dem fakultativen Referendum. Ablauf der Referendumsfrist: 20. Mai 2024

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.



3 Beschlüsse des Gemeinderats

Nummer: 2024/0201

Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/509 vom 08.11.2023: Motion von Dr. Ann-Catherine Nabholz und Gabriele Kisker betreffend Umstellung der Strassenbeleuchtung und der Beleuchtung öffentlicher Räume und Infrastruktur auf LED sowie Reduzierung des Energieverbrauchs auf ein Minimum, Bericht und Abschreibung

1. Vom vorliegenden Bericht zur Motion, GR Nr. 2020/434, von Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) und Gabriele Kisker (Grüne) betreffend Umstellung der Strassenbeleuchtung und der Beleuchtung öffentlicher Räume und Infrastruktur auf LED sowie Reduzierung des Energieverbrauchs auf ein Minimum wird Kenntnis genommen.
2. Die Motion, GR Nr. 2020/434, von Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) und Gabriele Kisker (Grüne) betreffend Umstellung der Strassenbeleuchtung und der Beleuchtung öffentlicher Räume und Infrastruktur auf LED sowie Reduzierung des Energieverbrauchs auf ein Minimum wird abgeschrieben.

Gegen diesen Beschluss kann kein Rechtsmittel erhoben werden.



Nummer: 2024/0203

Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/510 vom 08.11.2023: Gesundheits- und Umweltdepartement, Verbesserung der Situation für Mitarbeitende in Pflege- und Betreuungsberufen, Bericht, Abschreibung von zwei Postulaten und einer Motion

1. Vom Bericht gemäss Beilage zu den Vorstössen GR Nr. 2020/178, GR Nr. 2020/288 und GR Nr. 2021/449 betreffend Programm Stärkung Pflege im Gesundheits- und Umweltdepartement vom November 2023 wird Kenntnis genommen.
2. Die Motion (GR Nr. 2020/178) der Fraktionen von SP und Grünen vom 13. Mai 2020 zur Verbesserung der Situation für die Pflege- und Betreuungsberufe der Gesundheitsinstitutionen der Stadt wird als erledigt abgeschlossen.
3. Das Postulat (GR Nr. 2020/288) von Elisabeth Schoch (FDP) und Marion Schmid (SP) vom 1. Juli 2020 zur Reduzierung der Unzufriedenheit unter den Mitarbeitenden in den Pflegeberufen und der damit verbundenen Fluktuation wird als erledigt abgeschlossen.
4. Das Postulat (GR Nr. 2021/449) der Fraktionen von SP und Grünen zur Verbesserung der Situation in den Pflege- und Betreuungsberufen in den Gesundheitsinstitutionen wird als erledigt abgeschlossen.
5. Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass das Gesundheits- und Umweltdepartement beabsichtigt, das Programm «Stärkung Pflege» und die Massnahmen gegen den Pflegefachkräftemangel in den städtischen Gesundheitsinstitutionen weiterzuführen.
6. Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass das Gesundheits- und Umweltdepartement analog zum Monitoring der Pflegeinitiative auf Bundes- und Kantonebene ab 2024 die wichtigsten Kennzahlen in den städtischen Gesundheitsinstitutionen systematisch dokumentiert und zu gegebener Zeit an den Gemeinderat berichtet.

Gegen diesen Beschluss kann kein Rechtsmittel erhoben werden.



Nummer: 2024/0205

Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/360 vom 12.07.2023: Stadtentwicklung, «NEXPO – die neue Expo», Beitrag für die Bewerbungsphase 2024-2026, Zusatzkredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2023 ist am 5. März 2024 ungenutzt abgelaufen.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2023 (siehe amtliche Publikation vom 4. Januar 2024) kann, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG) erhoben werden.



Nummer: 2024/0206

Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/368 vom 12.07.2023: Sozialdepartement, Verein liebi+, Beiträge 2024–2027

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2023 ist am 5. März 2024 ungenutzt abgelaufen.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2023 (siehe amtliche Publikation vom 4. Januar 2024) kann, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG) erhoben werden.



Nummer: 2024/0207

Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/389 vom 23.08.2023: Kultur, Verein Filmclub Xenix, Beiträge 2024–2027

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2023 ist am 5. März 2024 ungenutzt abgelaufen.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2023 (siehe amtliche Publikation vom 4. Januar 2024) kann, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG) erhoben werden.



Nummer: 2024/0208

Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/390 vom 23.08.2023: Kultur, Verein Zurich Jazz Orchestra, Beiträge 2024–2027

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2023 ist am 5. März 2024 ungenutzt abgelaufen.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2023 (siehe amtliche Publikation vom 4. Januar 2024) kann, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG) erhoben werden.



Nummer: 2024/0209

Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/425 vom 06.09.2023: Kultur, Tram-Museum Zürich, Beiträge 2024–2027

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2023 ist am 5. März 2024 ungenutzt abgelaufen.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2023 (siehe amtliche Publikation vom 4. Januar 2024) kann, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG) erhoben werden.



Nummer: 2024/0210

Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/445 vom 20.09.2023: Kultur, Verein Schauplatz Brunngasse, Beiträge 2024–2027

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2023 ist am 5. März 2024 ungenutzt abgelaufen.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2023 (siehe amtliche Publikation vom 4. Januar 2024) kann, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG) erhoben werden.



Nummer: 2024/0211

Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/446 vom 20.09.2023: Stadtentwicklung Zürich, «Tatort», Beiträge 2024–2027

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2023 ist am 5. März 2024 ungenutzt abgelaufen.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2023 (siehe amtliche Publikation vom 4. Januar 2024) kann, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG) erhoben werden.



Nummer: 2024/0212

Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/462 vom 27.09.2023: Kultur, Stiftung Mühlerama, Beiträge 2024–2027

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2023 ist am 5. März 2024 ungenutzt abgelaufen.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2023 (siehe amtliche Publikation vom 4. Januar 2024) kann, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG) erhoben werden.



Nummer: 2024/0213

Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/471 vom 04.10.2023: Stadtentwicklung, Genossenschaft Startzentrum, Beiträge 2024–2028

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2023 ist am 5. März 2024 ungenutzt abgelaufen.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2023 (siehe amtliche Publikation vom 4. Januar 2024) kann, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG) erhoben werden.



4 Erlasse des Stadtrats und anderer Behörden

Nummer: 2024/0214

Kontakt: Schulamt

Allgemeine Geschäftsbedingungen der schulischen Betreuung in der Stadt Zürich, Anpassung

Die Schulpflege hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der schulischen Betreuung in der Stadt Zürich (AGB Schulische Betreuung) angepasst. Die angepassten AGB Schulische Betreuung treten am 1. Mai 2024 im Hinblick auf den Zeitraum ab Schuljahr 2024/25 (ab 1. August 2024) in Kraft. Sie ersetzen die AGB Schulische Betreuung vom 14. März 2023. Der Beschluss (ZSPB Nr. 10/2024) und die AGB Schulische Betreuung sind im Anhang dieser Mitteilung.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, innert 30 Tagen beim Bezirksrat Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i. V. m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Anhänge

- Beschluss (ZSPB Nr. 10/2024)
- AGB Schulische Betreuung



Nummer: 2024/0216

Kontakt: Stadtkanzlei

Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht, Teuerungsausgleich per 1. April 2024

Der Stadtrat hat die Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AB PR, AS 177.101) betreffend Teuerungsausgleich geändert. Die Änderungen treten am 1. April 2024 in Kraft. Der Beschluss (STRB Nr. 872/2024) ist im Anhang dieser Mitteilung.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, innert 30 Tagen beim Bezirksrat Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i. V. m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Anhang

- STRB Nr. 872/2024, Human Resources Management, Teuerungsausgleich per 1. April 2024



Nummer: 2024/0217

Kontakt: Stadtkanzlei

Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen an der Fachschule Viventa, Teuerungsausgleich per 1. April 2024

Der Stadtrat hat den Anhang zur Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen an der Fachschule Viventa (VLV, AS 177.550) betreffend Teuerungsausgleich geändert. Die Änderungen treten am 1. April 2024 in Kraft. Der Beschluss (STRB Nr. 872/2024) ist im Anhang dieser Mitteilung.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, innert 30 Tagen beim Bezirksrat Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i. V. m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Anhang

- STRB Nr. 872/2024, Human Resources Management, Teuerungsausgleich per 1. April 2024



Nummer: 2024/0218

Kontakt: Stadtkanzlei

Reglement über die Vergütung und Organisation des städtischen Bereitschaftsdienstes (Pikettreglement), Teuerungsausgleich per 1. April 2024

Der Stadtrat hat das Reglement über die Vergütung und Organisation des städtischen Bereitschaftsdienstes (Pikettreglement, AS 177.170) betreffend Teuerungsausgleich geändert. Die Änderungen treten am 1. April 2024 in Kraft. Der Beschluss (STRB Nr. 872/2024) ist im Anhang dieser Mitteilung.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, innert 30 Tagen beim Bezirksrat Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i. V. m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Anhang

- STRB Nr. 872/2024, Human Resources Management, Teuerungsausgleich per 1. April 2024



Nummer: 2024/0219

Kontakt: Stadtkanzlei

Ausführungsbestimmungen zur Kaderärztinnen- und Kaderärzteverordnung (AB KAV), Teuerungsausgleich per 1. April 2024

Der Stadtrat hat die Ausführungsbestimmungen zur Kaderärztinnen- und Kaderärzteverordnung (AB KAV, AS 177.402) betreffend Teuerungsausgleich geändert. Die Änderungen treten am 1. April 2024 in Kraft. Der Beschluss (STRB Nr. 872/2024) ist im Anhang dieser Mitteilung.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, innert 30 Tagen beim Bezirksrat Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i. V. m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Anhang

- STRB Nr. 872/2024, Human Resources Management, Teuerungsausgleich per 1. April 2024



5 Inkraftsetzungen / Aufhebungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



6 Einbürgerungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



7 Volksinitiativen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



8 Abstimmungen / Wahlen

Nummer: 2024/0223

Kontakt: Stadtkanzlei

Anordnung Ersatzwahl eines Mitglieds der Kreisschulbehörde Limmattal für den Rest der Amtsdauer 2022–2026

Einreichung von Wahlvorschlägen

In Anwendung von §§ 45 Abs. 1 und 48 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hat der Stadtrat am 13. März 2024 mit Beschluss Nr. 869/2024 die folgende Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2022–2026 angeordnet:

Ein Mitglied der Kreisschulbehörde Limmattal (Kreise 4, 5 und 3 nördlich der Birmensdorferstrasse) anstelle des zurückgetretenen Michael Sorg.

Die Ersatzwahl wird nach den Vorschriften des GPR und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) durchgeführt.

Wahlvorschläge, die von mindestens 15 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Schulkreis Limmattal unterzeichnet sein müssen, sind der Stadt Zürich, Stadtkanzlei, Abstimmungen und Wahlen, Stadthausquai 17, Postfach, 8022 Zürich, *bis spätestens am Montag, 29. April 2024, 16 Uhr*, einzureichen. Zur Wahrung der Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der Stadtkanzlei eingetroffen sein (§ 7a VPR).

Wählbar ist, wer in der Stadt Zürich politischen Wohnsitz hat, d. h. hier angemeldet und stimmberechtigt ist. Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Parteizugehörigkeit zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist. Die vorgeschlagene Person muss mit ihrer Unterschrift bestätigen, die Kandidatur anzunehmen. Personen, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu. Wahlvorschläge können mit einer kurzen Bezeichnung versehen werden.

Wahlvorschlagsformulare können unter stadt-zuerich.ch/wahlen heruntergeladen oder bei der Stadtkanzlei bestellt werden (E-Mail abstimmungen_wahlen@zuerich.ch oder T +41 44 412 30 69). Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der Frist veröffentlicht. Innert einer weiteren Frist von 7 Tagen können Wahlvorschläge geändert, zurückgezogen oder neue eingereicht werden. Sind nach Ablauf der 7-Tage-Frist die in § 54a GPR genannten Voraussetzungen für eine stille Wahl erfüllt, wird die vorgeschlagene Person als gewählt erklärt. Andernfalls wird eine Urnenwahl durchgeführt.

Sofern eine Urnenwahl durchgeführt werden muss, findet der erste Wahlgang am 22. September 2024 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird am 24. November 2024



durchgeführt. Die Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. In diesem Fall können bis am Mittwoch, 2. Oktober 2024, 16 Uhr, bei der Stadt Zürich, Stadtkanzlei, Abstimmungen und Wahlen, Stadthausquai 17, Postfach, 8022 Zürich, gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue eingereicht werden.

Gegen diese Anordnung kann innert fünf Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Städtischen Amtsblatt beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich und begründet Stimmrechtsrekurs erhoben werden.



9 Richtplanungen / Nutzungsplanungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



10 Bauprojekte

Nummer: 2024/0215

Kontakt: Amt für Baubewilligungen

Ausschreibung von Bauprojekten gemäss § 314 Planungs- und Baugesetz, PBG

Planaufgabe: Amt für Baubewilligungen, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, Büro 003 (8.00–9.00 Uhr; Planeinsicht zu anderen Zeiten nach telefonischer Absprache, Tel. 044 412 20 11). Die ausgeschriebenen Baugesuche können auf Anfrage auch digital eingesehen werden. Die Begehren zur digitalen Einsicht können auf www.stadt-zuerich.ch/baubewilligungsverfahren unter «Pläne einsehen» gestellt werden. Die Begehren sind bis spätestens 14.00 Uhr des letzten Publikationstages zu stellen. Es ist untersagt, die digital erhaltenen Unterlagen Dritten zugänglich zu machen oder diese zu vervielfältigen.

Interessenwahrung: Begehren um Zustellung von baurechtlichen Entscheiden müssen bis zum letzten Tag der Planaufgabe (Datum des Poststempels) handschriftlich unterzeichnet (Fax oder E-Mail genügen nicht) beim Amt für Baubewilligungen, Postfach, 8021 Zürich, gestellt werden (§ 315 PBG). Wer diese Frist verpasst, verliert das Rekursrecht (§ 316 PBG).

Für die Zustellung des Bauentscheids wird eine einmalige Kanzleigebühr von Fr. 50.– erhoben. Es erfolgt nur ein Zustellversuch. Bei Abwesenheit über die postalische Abholfrist von 7 Tagen hinaus ist die Entgegennahme anderweitig sicherzustellen (z. B. durch Bezeichnung einer dazu ermächtigten Person).

Die nächste Ausschreibung erfolgt am 03.04.2024 im Tagblatt der Stadt Zürich und am 05.04.2024 im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Dauer der Planaufgabe: 22.03.2024–11.04.2024

Bauprojekte:

Kreis 1

Bleicherweg 1a, Talstrasse 20, Umbau und Erweiterung des bestehenden Gastronomiebetriebs mit neuen Banketträumen, Ersatz Technikanlagen auf dem Dach (Anbau), Kernzone City, Pumpstation Gastro GmbH, Hornhaldenstrasse 9, 8802 Kilchberg

Brandschenkestrasse 2, 4, 6, Umbau und Sanierung der Büro- und Geschäftsgebäude, Einbau Zuluftgitter in Dachschräge, Erstellen von 2 Kaminen über Dach, Kernzone Selnau, Desco Immobilien AG, ProjektverfasserIn: Moser, Mägerle, Schumacher Partner Architekten AG, Zeltweg 23



Limmatquai 4, Mieterausbau Umnutzung Büro zu Privatschule im 1. Obergeschoss (unter Denkmalschutz), K, LearningCulture AG, ProjektverfasserIn: Aequipe GmbH, Gebäude K-24, Klybeckstrasse 141, 4057 Basel

Kreis 2

Beethovenstrasse 32, 32a, Dreikönigstrasse 18, Sanierung / Umbau mit teilweiser Umnutzung Büro zu Wohnen, Ersatz Dachgeschoss mit neuen Pergolen, PV-Anlage auf Flachdach, Fassadensanierung, Terrasse und Balkone hofseitig, Loggien strassenseitig, Wärmepumpe, 6 zusätzliche Autoabstellplätze in Tiefgarage, Änderung innere Einteilung, Treppen (wohnungsintern), Kernzone Enge, EG Beethovenstrasse 32, c/o Susan Zuellig, ProjektverfasserIn: Marazzi + Paul Architekten AG, Drahtzugstrasse 18

Kreis 3

Giesshübelstrasse 82, Projektänderung bei Um-, An- und Ausbau des Mehrfamilienhauses mit 23 Wohnungen und 18 Autoabstellplätzen in Tiefgarage, neu an Südost- und Nordwestfassade je ein 3-geschossiger Erker, W4, Neugut Baumanagement AG, Chamerstrasse 12A, 6300 Zug

Kreis 4

Hohlstrasse vor 30, Umnutzung Nebenwirtschaft zu Gastwirtschaft und Boulevardcafé (mit 10 Sitzplätzen), Q15a, Recep Öztas, Aargauerstrasse 20, 5200 Brugg

Zollstrasse bei 7, Freistehender Werbebildschirm beim Hauptbahnhof (Passage Sihlquai) anstelle bestehender Werbeanlage, R Z6, Allgemeine Plakatgesellschaft AG, Postfach 1501, Giesshübelstrasse 4

Kreis 6

Birchsteg 5, Neuerstellung Parkplatz im Vorgartenbereich, W4, Anton Braumann, Birchstrasse 54

Gallusstrasse 11, Energetische Dachsanierung (im Inventar Denkmalpflege), W5, Jens Jungen, Gallusstrasse 11

Langfurren 17, Aufstockung und Aussenwärmedämmung Mehrfamilienhaus Wohnen, W4b, André Hänni, Seeweg 6, 8852 Altendorf

Stampfenbachplatz 4, Innenumbau Büro im 1. und 2. Obergeschoss (im Inventar Denkmalpflege), Q17a, LALIVE SA, Rue de la Mairie 35, 1207 Genève



Kreis 7

Bergstrasse 106, Abänderungsgesuch zum bewilligten Umbau, Änderung des Terrassenanbaus und der Umgebungsgestaltung, W4, Jean-Michel und Valeria Hegnauer, Pilatusweg 5, 5621 Zufikon

Höhenweg 23, Umbau / Sanierung Mehrfamilienhaus mit neuen Balkontürmen, zusätzlicher Wärmedämmung und neuer Dacheindeckung mit integrierten Solarpaneelen, W2bII, Pro Senectute Kanton Zürich, Forchstrasse 145

Jupiterstrasse 25, Umbau und Sanierung Mehrfamilienhaus, Neubau Poolhaus und Carport, Umgebungsgestaltung (im Inventar Denkmal- und Gartendenkmalpflege), W3, Peter Keller, ProjektverfasserIn: KLP Architekten AG, Konkordiastrasse 11

Kreis 8

Bellerivestrasse 263, 301, Erstellung von 10 Staubsaugerplätzen als Provisorien, während der 3-jährigen Bauzeit des Geschäftshausneubau an der Bellerivestrasse 257, 259, 261, temporäre Aussetzung der Bewilligung von 24 Betriebsabstellplätzen, W4, Schweizerische Bundesbahnen SBB, Immobilien Development Zürich Region Ost, Postfach, Vulkanplatz 11

Dufourstrasse 1, Boulevardcafé mit 26 Sitzplätzen zu bestehendem Gastrobetrieb im Erdgeschoss, Kernzone Utoquai, Bindella Terra Vite Vita SA, Hönggerstrasse 115

Klausstrasse 33, Neugestaltung Hauptfassade Erdgeschoss, Kernzone Seefeld, Verlag Meyer AG, c/o Derungs Treuhandgesellschaft AG, ProjektverfasserIn: Studio Sito Architekten GmbH, Dufourstrasse 94

Mainaustrasse neben 2, Seefeldquai bei 8, Verlängerung der befristeten Bewilligung für Kleinbauten, Marronihäuschen, jeweils für die Wintersaison (1. Oktober bis 31. März), FP, Beatrice Ammann, Hohlstrasse 82

Kreis 9

Albisriederstrasse anstelle 207, 233, 243, Albisriederstrasse 203, 203a, 203b, 203c, Zwei Ersatzneubauten für Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen, 152 Autoabstellplätze in Tiefgarage, Solaranlagen auf Dächern, Aufstockung und Anbau (Albisriederstrasse 203 und 203a), IG III, Swiss Prime Site Immobilien AG, Hardstrasse 201

Schächenstrasse anstelle 32, 34, Ersatzneubau Mehrfamilienhaus mit 12 Wohnungen, 13 Parkplätzen in Einstellhalle, 1 Parkplatz im Freien, W4, DH Baudienstleistungen GmbH, Stockerstrasse 60

Tüffenwies bei 14, Unterstand für 20 Velos, IG I, Sika Schweiz AG, Tüffenwies 16



Kreis 11

Greifenseestrasse 60, Erweiterung und Änderung der Sendeleistung / des Winkelbereichs der bewilligten Mobilfunk-Antennenanlage auf dem Dach des Wohnhauses: 700–900 MHz; 1 x 100 W ERP, 1 x 150 W ERP, 1 x 200 W ERP, 1800–2600 MHz; 1 x 290 W ERP, 1 x 400 W ERP, 1 x 650 W ERP und 3600 MHz; 1 x 80 W ERP, 1 x 100 W ERP, 1 x 150 W ERP, W4, Sunrise GmbH, Thurgauerstrasse 101B, 8152 Glattpark

Schaffhauserstrasse 264, Werbebildschirm an Nordfassade des Gebäudes, anstelle bestehender Werbeanlage, W5, (erhöhte AZ), Goldbach Neo OOH AG, ProjektverfasserIn: Goldbach Neo OOH AG, Bösch 67, 6331 Hünenberg

Wehntalerstrasse 563, Innere Umbauten im 1. Obergeschoss, Oe3F W3 W4, Stadt Zürich, Amt für Hochbauten, Lindenhofstrasse 21

Kreis 12

Altwiesenstrasse anstelle 376, Ersatzneubau Mehrfamilienhaus mit 10 Wohnungen und Bistro für 10 Gäste im Erdgeschoss mit 10 Aussensitzplätzen, 4 Autoabstellplätze in Tiefgarage, W5, Vincenzo Meli, ProjektverfasserIn: ateLR Land+Raum GmbH, c/o Luciano Rotoli, Agnesstrasse 18

Hirzenbachstrasse 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 57, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 67, 69, 71, 77a, Sanierung, teilweise Ersatz und Neubau der Nebenbauten (Velounterstände, Treppenabgänge in Tiefgarage etc.), W4, BAHOGGE Wohnbaugenossenschaft, Werdstrasse 36



11 Strassenbauprojekte

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



12 Verkehrsvorschriften

Nummer: 2024/0222

Kontakt: Dienstabteilung Verkehr

Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 11

Wegen Kanal-, Werkleitungs- und Strassenbauarbeiten ergehen für die nachgenannte Strasse etappenweise rückwirkend ab etwa 1. Januar 2024 bis etwa Ende Oktober 2025 folgende Verkehrsvorschriften:

Katzenbachstrasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen sind Fahr- und Motorfahräder: von der Höhe der Liegenschaften Nrn. 228/234 nach der Hertensteinstrasse, von der Hertensteinstrasse nach der Liegenschaft Nr. 190, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Da die Bauarbeiten bereits begonnen haben, wird Neubeurteilungsbegehren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Die Verfügung und ein Übersichtsplan zum geplanten Vollzug der Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0224

Kontakt: Dienstabteilung Verkehr

Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 4

Wegen Kanal-, Werkleitungs- und Strassenbauarbeiten ergeht für die nachgenannte Strasse etappenweise ab etwa 2. April 2024 bis Ende Oktober 2024 folgende Verkehrsvorschrift:

Müllerstrasse **Fahrverbot**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen Zubringerdienste und der Verkehr mit Fahrrädern:

zwischen der Rebgasse und der Ankerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Es wird gelockert:

Müllerstrasse

*In der Verfügung der Direktorin der Dienstabteilung Verkehr vom 16. Februar 2024:
Fahrverbot. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen Zubringerdienste:
zwischen der Rebgasse und der Ankerstrasse.*

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Damit die Bauarbeiten termingemäss begonnen werden können, wird Neubeurteilungsbegehren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Die Verfügung und ein Übersichtsplan zum geplanten Vollzug der Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0225

Kontakt: Dienstabteilung Verkehr

Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 4

Wegen Kanal-, Werkleitungs- und Strassenbauarbeiten ergehen für die nachgenannten Strassen etappenweise ab etwa 2. Mai 2024 bis etwa Ende August 2025 folgende Verkehrsvorschriften:

Badenerstrasse **Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten:
von der Sihlfeldstrasse nach dem Albisriederplatz, gemäss örtlicher Signalisation.

Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern in Fahrtrichtung Sihlfeldstrasse ist verboten, ausgenommen Zubringerdienst:
von der Seebahnstrasse nach der Sihlfeldstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Fritschistrasse **Fahrverbot**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten:
zwischen der Zentralstrasse und der Badenerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Hildastrasse **Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Velos:
von der Sihlfeldstrasse nach der Elsastrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Martastrasse **Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Velos:
von der Hildastrasse nach der Badenerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Sihlfeldstrasse **Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Velos:
von der Hildastrasse nach der Badenerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.



Zypressenstrasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Velos: von der Badenerstrasse nach der Liegenschaft Zypressenstrasse Nr. 36, gemäss örtlicher Signalisation.

Fahrverbot

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen Zubringerdienst: zwischen der Badenerstrasse und der Kochstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Damit die Bauarbeiten termingemäss begonnen werden können, wird Neubeurteilungsbegehren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Die Verfügung und ein Übersichtsplan zum geplanten Vollzug der Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften



13 Weitere öffentliche Planaufgaben und Plangenehmigungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



14 Natur- und Denkmalschutz

Nummer: 2024/0221

Kontakt: Amt für Städtebau

Denkmalschutz, Grün Stadt Zürich, Gartendenkmalschutz, Wohnsiedlung «Im Hegi», Arbentalstrasse 5–21, 25–39, Frauentalweg 20–34, Hegianwandweg 51–65, Im Hegi 5–17, 23–33, Schweighofstrasse 32–80, Zürich 3-Wiedikon, Unterschutzstellung und Festsetzung Inventarblatt

Der Stadtrat hat am 06.03.2024 (Beschluss Nr. 667) beschlossen:

Die Gebäude der Wohnsiedlung «Im Hegi» Vers.-Nrn. 261WD02876, 261WD02841, 261WD02848, 261WD02860, 261WD02884, 261WD03155, 261WD03161, 261WD03167, 261WD03175 auf den Grundstücken Kat.-Nrn. WD3901, WD3902, WD3903, WD3414 und WD3736 an der Arbentalstrasse 5–21, 25–39, am Frauentalweg 20–34, am Hegianwandweg 51–65, Im Hegi 5–17, 23–33 und an der Schweighofstrasse 32–80 in Zürich 3-Wiedikon sind samt ihrer Umgebung Schutzobjekte und werden gemäss § 205 PBG in dem unter Ziff. 3 aufgeführten Umfang unter Schutz gestellt.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Dem Lauf der Rekursfrist und allfälligen Rechtsmitteln gegen diesen Beschluss kommt von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zu.

Der vollständige Beschluss kann während der Rekursfrist auf dem Amt für Baubewilligungen (Planaufgabe), Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 8001 Zürich, Parterre, Büro 003, jeweils Montag bis Freitag von 8.00 bis 9.00 Uhr eingesehen werden.



15 Weitere Beschlüsse und Verfügungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.